



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Juli 2020

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	325			
163	Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster	325		
164	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	329		
165	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Termin für den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren Calcis Lienen GmbH & Co. KG -	330		
166	Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	330		
		167	Bekanntmachung über die Erteilung des „Genehmigungsbescheids gemäß § 12 StrlSchG für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des Transportbehälterlagers Ahaus – Abfall-Zwischenlager Ahaus (AZA)“	331
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	335	
		168	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	335

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

163 Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster

Auf Grund des § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch das 15. Schulrechtsänderungsgesetz vom 29.05.2020 (SGV. NRW. 223) wird verordnet:

§ 1

Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 am 01.08.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einrichtung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Münster vom 22.07.2019 außer Kraft.

Münster, den 13. Juli 2020 Die Regierungspräsidentin
- 48.02.01.05-002/2020.0001-

Dorothee Feller

Bezirksregierung Münster

Anlage zum Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2020/2021			
Nr. neu	Nr. alt	Ausbildungsberuf Sachverhalt der Anhörung/ Anträge der Schulträger	Entscheidung nach Anhörung
4	4	Bäcker Durch das entfallene Angebot im Kreis WAF sind auch im 1. Ausbildungsjahr Auszubildende aus anderen Gebietskörperschaften am Adolph-Kolping-Berufskolleg in Münster.	Streichen des Textes: „ab 2. Ausbildungsjahr“
12	12	Elektroniker für Automatisierungstechnik Einrichtung einer weiteren Fachklasse am Berufskolleg Beckum. Streichen des Textes: „ab 2. Ausbildungsjahr“ für das Hans-Böckler-Berufskolleg Marl und das Hans-Böckler-Berufskolleg Münster.	Einrichtung einer weiteren Fachklasse in Beckum. Streichen des Textes: „2. Ausbildungsjahr“ an den Standorten Marl und Münster.
14	14	Elektroniker/-in für Geräte und Systeme Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Berufskolleg Bocholt-West wird gestrichen. Die Fachklasse war auslaufend gestellt und ist jetzt ausgelaufen.	Streichung der Fachklasse in Bocholt.
19	19	Fachkraft für Lagerlogistik Zum Schuljahr 2020/2021 ist eine weitere Fachklasse am Berufskolleg Bottrop und an den Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land in Ibbenbüren genehmigt.	Einrichtung einer weiteren Fachklasse in Bottrop und in Ibbenbüren.
25	25	Fachlagerist Zusätzliche Genehmigung einer weiteren Fachklasse in Kombination mit Nummer 19 – Fachkraft für Lagerlogistik - zum Schuljahr 2020/2021 am Paul-Spiegel-Berufskolleg in Warendorf und an den Kaufmännischen Schulen Tecklenburger Land in Ibbenbüren.	Einrichtung einer weiteren Fachklasse in Warendorf und in Ibbenbüren.
26	26	Fachmann/-frau für Systemgastronomie Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Lise-Meitner Berufskolleg wird gestrichen. Es sind keine Schüler vorhanden.	Streichung der Fachklasse in Ahaus.
27	27	Fachverkäufer/-in im Lebensmittelhandwerk – Bäckerei & Konditorei Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Berufskolleg Beckum wird gestrichen. Die Fachklasse war auslaufend gestellt und ist jetzt ausgelaufen.	Streichung der Fachklasse in Beckum.

Bezirksregierung Münster

Anlage zum Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2020/2021

Nr. neu	Nr. alt	Ausbildungsberuf Sachverhalt der Anhörung/ Anträge der Schulträger	Entscheidung nach Anhörung
--	29	Feinwerkmechaniker/-in Redaktionelle Änderung: Streichung der Bezirksfachklassenregelung. Aufgrund der breiten Verteilung der Fachklassen in den Gebietskörperschaften des Bezirks sind keine Bezirksfachklassen erforderlich.	Streichung der Bezirksfachklassenregelung.
33	34	Friseur/-in Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Paul-Spiegel Berufskolleg in Dorsten wird gestrichen. Die Fachklasse war auslaufend gestellt und ist jetzt ausgelaufen.	Die Fachklasse in Dorsten wird gestrichen.
37	38	Hauswirtschafter/-in Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Berufskolleg Bocholt-West wird gestrichen. Die Fachklasse war auslaufend gestellt und ist jetzt ausgelaufen.	Die Fachklasse in Bocholt wird gestrichen.
--	44	Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Berufe / Systemelektroniker) Redaktionelle Änderung: Streichung der Bezirksfachklassenregelung. Für diese Ausbildungsberufe ist eine Neuordnung erfolgt. Siehe Nr. 45a und 48b.	Streichung der Bezirksfachklassenregelung.
44	45a	IT-Systemelektroniker/-in Redaktionelle Änderung: Die bisherigen IT-Berufe entsprechend der Nr. 44 sind zum Schuljahr 2020/21 außer Kraft gesetzt. Aufgrund der Neuordnung der IT-Berufe werden die bisherigen Standorte am Berufskolleg Ostvest sowie am Hans-Böckler Berufskolleg unter der gleich gebliebenen Berufsbezeichnung „IT-Systemelektroniker“ als Bezirksfachklassen fortgeführt.	Die Bezirksfachklassen in Daten und Münster werden unter der gleichgebliebenen Berufsbezeichnung „IT-Systemelektroniker“ fortgeführt. Weitere Fachklassen befinden sich in Ahaus, Bocholt und Ibbenbüren.
48	48a	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing Redaktionelle Änderung: Die Fachklasse am Kuniberg Berufskolleg in Recklinghausen wird als Bezirksfachklasse eingetragen, da Schülerinnen und Schüler aus weiteren Gebietskörperschaften des Bezirkes geführt werden.	Die Fachklasse in Recklinghausen wird als Bezirksfachklasse eingetragen.

Bezirksregierung Münster

Anlage zum Bezirksfachklassen-Verzeichnis 2020/2021			
Nr. neu	Nr. alt	Ausbildungsberuf Sachverhalt der Anhörung/ Anträge der Schulträger	Entscheidung nach Anhörung
49	48b	IT-Systemkaumann/-frau Redaktionelle Änderung: Die bisherigen IT-Berufe entsprechend der Nr. 44 sind zum Schuljahr 2020/21 außer Kraft gesetzt. Aufgrund der Neuordnung der IT-Berufe werden die bisherigen Standorte am Berufskolleg Ostvest sowie am Berufskolleg für Technik und Gestaltung unter der neuen Berufsbezeichnung „Kaufmann/Kauffrau für IT-Systemmanagement“ als Bezirksfachklassen fortgeführt.	Die Bezirksfachklassen in Daten und Münster werden unter der neuen Berufsbezeichnung „Kaufmann/Kauffrau für IT-Systemmanagement“ fortgeführt. Weitere Fachklassen befinden sich in Ahaus, Bocholt, Coesfeld und Ibbenbüren.
57	56	Kosmetiker/-in Redaktionelle Änderung: Die Bezirksfachklasse in Bottrop wird gestrichen. Die Neueinrichtung der Klasse konnte wegen zu geringer Auszubildendenzahlen noch nicht umgesetzt werden. Ein erneuter Versuch ist für das Schuljahr 2021-22 geplant.	Die Bezirksfachklasse in Bottrop wird gestrichen.
--	80	Sportfachfrau/-man Redaktionelle Änderung: Streichung der Bezirksfachklasse am Hansa-Berufskolleg in Münster. Es sind keine Schüler an diesem Standort vorhanden.	Die Bezirksfachklasse in Münster wird gestrichen.
98	97	Zerspanungsmechaniker/-in Redaktionelle Änderung: Die Fachklassen am Berufskolleg für Technik in Steinfurt sowie am Richard-von-Weizsäcker Berufskolleg in Lüdinghausen werden gestrichen. Es sind jeweils keine Schüler vorhanden.	Die Fachklassen in Steinfurt und Lüdinghausen werden gestrichen.

164 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 15.07.2020
500-53.0026/20/1.1 Gartenstraße 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, in 40221 Düsseldorf hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Scholven auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 11, Flurstück 47 und Flur 10, Flurstück 118) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung des bereits genehmigten aber noch nicht errichteten Gas- und Dampfturbinen-Kraftwerks (GUD) am Kraftwerksstandort durch im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Geänderte Aufstellung der Anlagen im Baufeld und Integration der Warte in die bestehende Warte des FWK-Buer
- Ausschließlicher Einsatz von Erdgas (Wegfall von Koke- und Heizöl außer für das Notstromaggregat)
- Reduzierung der Gesamtfeuerleistung von 581 auf 460 MW_{th} unter anderem durch Entfall der Heißwassererzeuger und eines Notstromaggregates
- Änderung des Lastbereichs des Gasturbinen- und Dampfkesselbetriebes sowie der beantragten Betriebsstunden der Dampfkesselanlage

Der Zeitpunkt der ersten Inbetriebnahme von Anlagenkomponenten ist ab August 2021 vorgesehen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 5 UVPG wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das geänderte Vorhaben die Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschreitet und die erneute Durchführung einer UVP beantragt wurde. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, auf Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Immissionsprognose für Luftschadstoffe
- Ermittlung der Stickstoff- und Säureeinträge in die im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens gelegenen Natura 2000-Gebiete
- Baulärm- und Erschütterungsprognose
- Schallprognose
- FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung
- Artenschutzprüfung (Stufe I und II)
- Ausgangszustandsbericht (2. Ergänzungsbericht zum AZB vom 19.10.2016)
- Prüfberichte nach § 18 BetrSichV
- Brandschutzkonzept gemäß § 9 BauPrüfVO
- Stellungnahme zu Explosionsgefährdungen und Ermittlung grundlegender Explosionsschutzmaßnahmen
- UVP-Bericht

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 03.08.2020 bis einschließlich 02.09.2020, bei folgenden Behörden aus:

1. Stadt Gelsenkirchen, Rathausplatz 1 (ehemals Finanzamt Buer), 3. Etage, Zimmer 3.03, 45894 Gelsenkirchen, Tel.-Nr.: 0209/169-4702
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer L236, Gartenstraße 27, 45699 Herten, Tel.Nr.:0251/411-0

Die Unterlagen können aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) nur unter Vereinbarung eines Termins, während der Dienststunden, eingesehen werden. Zur Terminvereinbarung nehmen Sie bitte mit der Behörde, bei der die Antragsunterlagen ausliegen, Kontakt auf.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (<https://www.bezreg-muenster.de/> > Umwelt und Natur > Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren > Laufende Verfahren) verfügbar gemacht.

Zudem sind der UVP-Bericht des Vorhabenträgers, sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Bezirksregierung Münster zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorgelegen haben, parallel zur Auslegung ab 03.08.2020 bis einschließlich 02.09.2020 auch unter www.uvp.nrw.de verfügbar gemacht.

Sollte es Ihnen aufgrund der aktuellen Situation durch den Coronavirus (COVID-19/Sars-CoV-2) mit den oben genannten Veröffentlichungsorten nicht möglich sein, in die Unterlagen Einsicht nehmen zu können, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Münster unter der Tel.-Nr.: 0251/411-0, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 03.08.2020 bis einschließlich 02.10.2020 bei den vorgenannten Behörden schriftlich oder elektronisch vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift des Einwenders zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 03.11.2020 ab 10.00 Uhr im Raum L206, Gartenstraße 27, 45699 Herten. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 Uhr fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt.

Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
gez. Michaela Braun
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 329-330

**165 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Termin für den Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren Calcis Lienen GmbH & Co. KG -**

Bezirksregierung Münster
500-53.0043/19/0285156-0001/0002.V

Münster, den 09.07.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Calcis Lienen GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb ihres Steinbruches auf dem Grundstück Holperdorper Str. 47 in 49536 Lienen (Gemarkung Lienen, Flur 4, Flurstücke 17, 47, 102, 110, 114, 115, 125 – 127, 144, 145, 149, 169, 171, 173, 206, 208, 214, 215, 224 - 227) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung des Steinbruches zur Gewinnung von Kalkstein in westlicher und südlicher Richtung um insgesamt 9,9 ha.

Mit Bekanntmachung vom 03.06.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt und in den Westf. Nachrichten am 12.06.2020) wurde aufgrund der Corona-Situation der für den 22.06.2020 vorgesehene Erörterungstermin vorerst abgesagt.

Unter Beachtung der ab dem 15.07.2020 gültigen Fassung der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) ist es nunmehr möglich einen Erörterungstermin durchzuführen.

Der Erörterungstermin findet somit am **25.08.2020**, 10:00 Uhr in der Gempthalle, Gempthplatz 1, 49525 Lengerich statt.

Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zu erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen:

Im Rahmen des Erörterungstermins werden sowohl hygienische als auch organisatorische Maßnahmen sowohl zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus als auch zum Schutz einer weiteren Verbreitung getroffen. Es ist daher notwendig, **während der Einlasskontrolle sowie beim Fortbewegen in den Veranstaltungsräumlichkeiten, insbesondere beim Aufsuchen der Sanitär-Anlagen**, einen geeigneten Mund-Nase-Schutz zu tragen. Während der

Erörterung ist das Tragen einer Schutzmaske am Sitzplatz, der jedem Teilnehmer für den Termin zugewiesen wird, nicht zwingend notwendig und bleibt insofern freigestellt.

Für die Einlasskontrolle und die Zuordnung eines festen Sitzplatzes müssen die Teilnehmer einen gültigen Personalausweis oder einen anderen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen können, aus dem sich mindestens Name und Anschrift ergeben.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.brms.nrw.de/de/datenschutz/53/index.html>.

Im Auftrag
Gez. Radtke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 330

166 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Münster, den 09.07.2020
Az.: 500-0352982/0020.U

Die Gemeinde Mettingen, Markt 6-8, 49497 Mettingen hat einen Antrag zur Erweiterung der Kläranlage Mettingen, Neuenkirchener Straße 208 vorgelegt. Aufgrund der Erweiterungspläne eines maßgeblichen Indirekteinleiters wird bis zum Jahre 2028 eine kontinuierliche Steigerung der Abwassermenge von derzeit ca. 343.000 m³/a auf 506.000 m³/a für diesen Indirekteinleiter prognostiziert. Daher soll die kommunale Kläranlage Mettingen in zwei Bauabschnitten von derzeit 137.500 EW₆₀, (entsprechend 8.249 kg BSB₅/d) auf 261.438 EW₆₀ (entsprechend 15.686 kg BSB₅/d) ausgebaut werden. Es liegt somit eine Erhöhung um 123.939 EW₆₀ bzw. 7.437 kg BSB₅/d vor. Das Änderungsvorhaben fällt somit unter die Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 des UVPG und es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Bauliche Maßnahmen im ersten Bauabschnitt sind im Wesentlichen:

- Errichtung eines zusätzlichen Faulgasbehälters mit Notfackel
- Erweiterung, bzw. Erneuerung der Faulgasverwertung (BHKW)
- Gasaufbereitungssystem mit Aktivkohle
- Abdeckung des Wochenausgleichsbehälters mit Anschluss an einen Biofilter
- Neuausrüstung der bestehenden Belebungsbecken I und II (Ertüchtigung der Belüftung)

Für den zweiten Bauabschnitt sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Errichtung eines zusätzlichen Faulbehälters
- Erweiterung der Faulgasverwertung (BHKW)
- Erweiterung und Einhausung der Flotationsanlage mit Anschluss an einen Biofilter
- Umnutzung des bestehenden Prozesswasserspeichers zu einem Schlammvorlagebehälter
- Neubau der Vorklärung

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Maßgeblich für diese Entscheidung ist insbesondere, dass eine Beeinträchtigung ökologisch empfindlicher Gebiete mit dem Vorhaben nicht verbunden ist und in der derzeit gültigen Einleiterlaubnis der Kläranlage Mettingen der Endaus-

bau bereits beurteilt wurde. Die Einleitung der erweiterten Kläranlage wird zu keiner Verschlechterung des Oberflächengewässers führen und steht auch nicht dem Zielerreichungsgebot der Wasserrahmenrichtlinie entgegen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Carola Kluth
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 330-331

167 Bekanntmachung über die Erteilung des „Genehmigungsbescheids gemäß § 12 StrlSchG für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des Transportbehälterlagers Ahaus – Abfall-Zwischenlager Ahaus (AZA)“

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 24.07.2020

Mit Bescheid vom 17.07.2020, Aktenzeichen 55.6-AZA 01/20, hat die Bezirksregierung Münster der BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH, Frohnhauser Str. 67, 45127 Essen und der Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH, Ammeln 59, 48683 Ahaus, die Genehmigung für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des Transportbehälterlagers Ahaus (TBL-A) – Abfall-Zwischenlager Ahaus (AZA) gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (Strahlenschutzgesetz) in der zum Zeitpunkt der Genehmigung gültigen Fassung (im Folgenden: StrlSchG) erteilt.

Gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als Anlage öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des vollständigen Bescheides liegt vom 24.07.2020 bis zum 07.08.2020 während der Dienststunden bei folgenden Behörden zur Einsichtnahme aus:

- bei der Bezirksregierung Münster, Dienstgebäude Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster, Raum N 5039, während der Dienststunden: montags bis freitags 09:00 bis 15:00 Uhr
- und bei der Stadt Ahaus Fachbereich Bauordnung Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Zimmer 135 bis 139, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 09:00 bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 16:30 Uhr sowie freitags von 09:00 bis 12:30 Uhr.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-muenster.nrw.de angefordert werden.

Die Bekanntmachung und die Genehmigung sind ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter http://www.brms.nrw.de/go/zwischenlager_ahaus abrufbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber jedem Dritten als zugestellt.

Münster, den 24.07.2020 Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. G. Sondermann

Anlage

Verfügender Teil des AZA-Genehmigungsbescheids Az. 55.6-AZA 01/20 vom 17.07.2020

1. Genehmigungsgegenstand

Auf Ihren Antrag vom 29.08.2016 genehmige ich ab dem 20.07.2020 nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchG den Umgang in Form der Zwischenlagerung im westlichen der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des Transportbehälterlagers Ahaus (TBL-A) – Abfall-Zwischenlager Ahaus (AZA) mit den in Abschnitt „Zusammenstellung der sonstigen radioaktiven Stoffe“ aufgeführten sonstigen radioaktiven Stoffen bis einschließlich 31.12.2057. Die Umgangsgenehmigung wird von den Genehmigungsinhaberinnen gemeinsam ausgeübt.

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf solche sonstigen radioaktiven Stoffe, die als Nebenprodukte notwendig mit den aufgeführten Stoffen verbunden sind oder durch Zerfalls- oder Aktivierungsvorgänge entstehen.

Im Übrigen hat der Umgang mit den sonstigen radioaktiven Stoffen nach Maßgabe der nachstehenden Festsetzungen zu erfolgen.

Inhalt und Umfang dieses Bescheides ergeben sich aus den Antragsunterlagen in der Fassung vom 18.03.2020, sofern dem die nachstehenden Festsetzungen nicht entgegenstehen.

1.1. Umgangsort

Die Genehmigung umfasst den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in Form der Zwischenlagerung im

- AZA – westlicher der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des TBL-A sowie
- im Empfangsbereich des TBL-A

am nachfolgenden Umgangsort:

Ammeln 59, 48683 Ahaus, Kreis Borken, Flur 38, Flurstücke 85 und 90.

Die Genehmigung zielt nicht auf die Änderung der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 Atomgesetz (AtG); diese Genehmigung bleibt unverändert für beide Lagerbereiche I und II des TBL-A weiterbestehen. Eine gemeinsame, gleichzeitige Nutzung des Lagerbereiches I zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen im Rahmen der Aufbewahrungsgenehmigung nach § 6 AtG und zur Zwischenlagerung von sonstigen radioaktiven Stoffen im Rahmen dieser Genehmigung nach § 12 StrlSchG ist nicht zulässig.

1.2. Zusammenstellung der sonstigen radioaktiven Stoffe

Die Gesamtaktivität der eingelagerten sonstigen radioaktiven Stoffe darf 1E+17 Bq nicht überschreiten. Die Zwischenlagerung bezieht sich auf radioaktive Abfälle, radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile. Diese Stoffe stammen aus dem Betrieb und dem Rückbau von deutschen kerntechnischen Anlagen.

Die Abfallprodukte, die eingelagert werden können, sind in den Technischen Annahmebedingungen insbesondere hinsichtlich der Behälter, deren Grundtypen und dem zulässigen Inventar spezifiziert.

Darüber hinaus ist die Einlagerung von Rohabfällen, teil- und endkonditionierten Abfällen sowie Anlagenteilen, die die nachfolgenden Anforderungen erfüllen, zulässig:

- Der Kernbrennstoffgehalt in radioaktiven Stoffen beträgt maximal 15 g pro 100 kg Abfall. Als Kernbrennstoff sind die Isotope U-233, U-235, Pu-239 und Pu-241 zu berücksichtigen.
- Die konditionierten Abfallprodukte liegen in fester oder verfestigter Form vor.

- Die Abfallprodukte können nicht faulen oder gären.
- Bei Verwendung von Fixierungsmitteln ist sichergestellt, dass Reaktionen zwischen dem radioaktiven Abfall, der Verpackung und dem Fixierungsmittel auf eine sicherheitstechnisch zulässige Rate beschränkt sind.
- Bei Verwendung von Vergussmaterialien ist die Abführung von gebildeten Gasen durch die Poren des Vergussmaterials nachweislich zu gewährleisten, sofern die Gasbildung für den jeweiligen Abfall nicht ausgeschlossen werden kann.
- Die radioaktiven Stoffe lösen keine chemischen oder physikalischen Vorgänge aus, die die Festigkeit oder Dichtheit der Behälter beeinträchtigen.
- Die Abfallprodukte enthalten bis auf sinnvoll erreichbare und nicht vermeidbare Restgehalte:
 - o weder Flüssigkeiten noch Gase, die sich in Ampullen, Flaschen oder sonstigen Behältern befinden,
 - o keine frei beweglichen Flüssigkeiten (Obergrenze: 1 % des Behälternettovolumens) und
 - o keine selbstentzündlichen oder explosiven Stoffe.
- Die radioaktiven Stoffe setzen unter üblichen Lagerungs- und Handhabungsbedingungen weder frei bewegliche Flüssigkeiten noch Gase in unzulässigen Mengen frei.
- Bei Rohabfällen und Abfallprodukten, die nicht direkt für die Endlagerung vorgesehen sind, ist die Möglichkeit

einer Weiterverarbeitung zu endlagerfähigen Gebinden gegeben.

- Die Abfälle sind "nicht brennbar" im Sinne der ESK-Leitlinie. Abfälle in verschlossenen Abfallbehältern werden als nicht brennbar eingestuft.
- Anlagenteile oder Bauteile ohne Behälterumschließung sind bei Bedarf verpackt oder versiegelt und enthalten (bis auf vernachlässigbare Mengen an Radon bei Bauteilen aus Beton) keine emanierenden Radionuklide. Für die Verpackung werden schwerentflammbar Materialien (z. B. bis zu 320 kg Folien) verwendet, die die Anforderungen der Baustoffklasse B1 nach DIN 4102-1 erfüllen müssen.
- Anlagenteile oder Bauteile ohne Behälterumschließung sind an ihren Außenflächen zu dekontaminieren und anschließend mit einem kontaminationshemmenden Schutzanstrich zu versehen. Dieser Zustand muss zum Zeitpunkt der Anlieferung erfüllt sein.
- Bei Anlagenteilen oder Bauteilen ohne Behälterumschließung sind Öffnungen fachgerecht zu verschließen (z. B. durch Stopfen, Quetschen, Schweißen, Abknicken o. ä.).

Die für die Einlagerung zulässigen Abfallarten und ihre zulässigen Verarbeitungszustände sind in der nachfolgenden Tabelle aufgelistet:

Abfallart	Verarbeitungszustand
Feste Abfälle	
anorganisch, nicht brennbar (z. B. Bauschutt, Metallschrott, Asche)	lose, verpresst oder fixiert
organisch, brennbar (z. B. Papier, Putzwolle, Folien, Aktivkohle)	verpresst, fixiert oder verpackt (Fässer)
feste Abfälle mit höherer Dosisleistung (z. B. Filterkerzen)	lose, verpresst oder fixiert
Corebauteile, Reaktordruckbehältereinbauten, aktivierte/kontaminierte Metallteile	zerkleinert, lose, verpresst oder verpackt
ausgebaute Komponenten, Reststoffe, radioaktive Abfälle	lose oder bei Bedarf verpackt (z. B. Fässer)
ausgebaute Komponenten (aktiviert/kontaminiert)	bei Bedarf verpackt oder versiegelt (z. B. Folie)
Verfestigte Abfälle	
Verdampferkonzentrate	getrocknet
Filterschlämme mit Kieselgur und Sumpfschlämme	getrocknet
Ionenaustauscherharze	vorentwässert (ca. 40 l Wasser/Abfallgebinde) oder entwässert

Die Abfälle (ausgenommen Anlagenteile und Bauteile ohne Behälterumschließung) sind vor der Einlagerung ins AZA (Lagerbereich I) als Reststoffe oder in eine der folgenden sechs Abfallproduktgruppen (APG) einzuordnen:

- APG 01 (z. B. Bitumen- und Kunststoffprodukte),

- APG 02 (z. B. Feststoffe),
- APG 03 (z. B. metallische Feststoffe),
- APG 04 (z. B. Presslinge),
- APG 05 (z. B. zementierte/betonierte Abfälle),
- APG 06 (z. B. Konzentrate).

Darüber hinaus ist anzugeben, wenn es sich bei den Abfällen um Ionenaustauscherharze oder aktivierte metallische Komponenten handelt.

Anlagenteile und Bauteile ohne Behälterumschließung dürfen nicht mehr als 1 % an der Gesamtaktivität der Komponente in Materialien mit einem Schmelzpunkt kleiner als 300 °C aufweisen bzw. nur aus Metallteilen oder aus

Werkstoffen von Einbauteilen eines Reaktorkerns (mit der Ausnahme von Graphit) bestehen. Ihre Eigenschaften entsprechen damit mindestens denen der APG 02.

Auf Grund von unterschiedlichen sicherheitstechnischen Anforderungen sind die einzulagernden Behälter in 3 Kategorien eingeteilt. Die Anforderungen sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Anforderungen an 20'-Container sind unter "Sonstige" aufgeführt:

Behältertypen der Kategorie I:
Die Behälter der Kategorie I sind handhabungssicher und können mit den vorhandenen Mitteln gehandhabt werden. Diese Behälter erfüllen folgende Grundanforderungen:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Standardisierte Abmessungen gemäß Endlagerungsbedingungen Konrad ➤ Stapelbarkeit im beladenen Zustand entsprechend der vorgesehenen Stapelung ➤ keine sichtbaren mechanischen oder korrosiven Schäden, die die Integrität der Verpackung beeinträchtigen können ➤ Behälter aus Stahlblech sind innen und außen korrosionsgeschützt (Oberflächenbeschichtung) ➤ Gussbehälter und Gusscontainer sind außen korrosionsgeschützt und innen grundiert ➤ Behälter aus Beton werden außen mit Außendispersionsfarbe beschichtet
Behältertypen der Kategorie II:
Die Behälter der Kategorie II erfüllen über die Grundanforderungen der Kategorie I hinaus noch folgende Kriterien:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der mechanischen Integrität bei einem Fall aus 5 m Höhe (Beeinträchtigung des Dichtsystems sind zulässig)
Behältertypen der Kategorie III:
Die Behälter der Kategorie III erfüllen über die Grundanforderungen der Kategorie I hinaus noch folgende Kriterien:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhalt der mechanischen Integrität bei einem Fall aus 5 m Höhe (Beeinträchtigungen des Dichtsystems sind zulässig) ➤ Mechanisch fest gegen äußere Einwirkungen (Flugzeugabsturz)
Sonstige:
Über die o. g. Behälter der Kategorien I bis III hinaus werden 20'-Container eingesetzt. Diese sind handhabungssicher und erfüllen folgende Grundanforderungen:
<ul style="list-style-type: none"> ➤ Standardisierte Abmessungen gemäß konventionellem Regelwerk ➤ Stapelbarkeit im beladenen Zustand 3-fach

Die genaue Beschreibung der Behältertypen ergibt sich aus den Technischen Annahmebedingungen. Diese werden zukünftig aufgrund neuer Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster weiterentwickelt.

1.3. Radiologische Randbedingungen für die Abfallgebäude

1.3.1. Ortsdosisleistung

Folgende Werte für die lokalen Maxima der Ortsdosisleistung sind an den Abfallgebänden einzuhalten:

- an der Oberfläche: ≤ 2 mSv/h
- lokal begrenzt: ≤ 10 mSv/h
- in 2 m Abstand von der Oberfläche quaderförmiger Ge-

binde und in 1 m Abstand von der Oberfläche zylindrischer Gebinde: ≤ 0,1 mSv/h

1.3.2. Oberflächenkontamination

Die über eine Oberfläche von 300 cm² gemittelte nicht festhaftende Oberflächenkontamination an der zugänglichen Oberfläche der Abfallgebäude darf

- für Beta- und Gammastrahler sowie für Alphastrahler geringer Toxizität ≤ 4 Bq/cm² und
- für alle anderen Alphastrahler ≤ 0,4 Bq/cm² betragen.

Zusätzlich darf für ausgebaute Anlagenteile oder Bauteile ohne Behälter die Summe aus nicht festhaftender und festhaftender Kontamination auf unzugänglichen Oberflächen

- für Beta- und Gammastrahler sowie für Alphastrahler geringer Toxizität ≤ 4 x 10⁴ Bq/cm² und

- für alle anderen Alphastrahler $\leq 4 \times 10^3 \text{ Bq/cm}^2$ betragen.

1.3.3. Aktivitätsbegrenzungen

Die maximale Gesamt-/Einzelnuklidaktivität ist je Abfallgebinde entsprechend den Technischen Annahmebedingungen einzuhalten. Abfallgebinde, die die mittleren Aktivitätsgrenzwerte nicht überschreiten, dürfen ohne weitere Maßnahmen eingelagert werden. Bei Abfallgebänden, die die mittlere Aktivität überschreiten, ist über eine Mitteilung vor der Anlieferung nachzuweisen, dass im Durchschnitt die mittleren Aktivitäten für alle eingelagerten Abfallgebinde nicht überschritten werden.

1.4. Weitere Inhaltsfestlegungen

Weitere Inhaltsfestlegungen ergeben sich aus den Antragsunterlagen in der Fassung vom 18.03.2020, auf die mit der Genehmigung Bezug genommen wird.

1.5. Umgangszweck

Der Umgangszweck ist der Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 3 Abs. 3 StrlSchG in Form der Zwischenlagerung im

- AZA – westlicher der beiden Lagerbereiche (Lagerbereich I) des TBL-A – und
- im Empfangsbereich.

Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Innerbetrieblicher Transport von Abfallgebänden und Anlagenteilen,
- Ein-, Aus- und Umlagerungstätigkeiten,
- Kontrolle, Kennzeichnung von Lagergut,
- Kleinere Reparaturen z.B. von Lackabplatzungen unter der Voraussetzung, dass keine offenen radioaktiven Stoffe zu befürchten sind,
- Handhabung und Umhüllung von Abfallgebänden und Anlagenteilen,
- Prüf-, Mess- und Wartungstätigkeiten.

Die Öffnung von Abfallgebänden oder die Konditionierung von Abfällen ist nicht zulässig.

1.6. Namen der Strahlenschutzverantwortlichen und –beauftragten

Strahlenschutzverantwortliche gemäß § 69 StrlSchG sind:

BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ)
Frohnhauser Str. 67
45127 Essen

Brennelement-Zwischenlager Ahaus GmbH (BZA)
Ammeln 59
48683 Ahaus

Die Aufgaben der Strahlenschutzverantwortlichen werden gemäß § 69 Abs. 2 StrlSchG wahrgenommen durch die Geschäftsführer:

- 1.) Herr Wilhelm Graf, geb. 31.05.1965 (BGZ)
- 2.) Herr Dr. Matthias Heck, geb. 25.12.1959 (BZA)

Strahlenschutzbeauftragte gemäß § 70 StrlSchG:

Welche Personen gemäß § 70 StrlSchG Strahlenschutzbeauftragte sind, wird im Betriebshandbuch, Kapitel „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Neu hinzutretende Personen werden nur zugelassen, wenn sich keine Bedenken gegen deren Zuverlässigkeit ergeben und die Strahlenschutzbeauftragten die erforderliche Fachkunde besitzen. Veränderungen unterliegen dem Anzeigeverfahren.

1.7. Antrag/Antragsunterlagen

Beschieden wird der Antrag vom 29.08.2016 in der Endfassung vom 18.03.2020. Die Antragsunterlagen werden mit

dem Bescheid ausgelegt.

1.8. Gutachten im Auftrag der Bezirksregierung Münster

Während des Genehmigungsverfahrens wurden vier Gutachten erstellt, deren Ergebnisse im Genehmigungsbescheid abgebildet wurden.

2 Nebenbestimmungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung mit Auflagen erteilt wird. *)

3. Hinweise *)

4. Ablehnung

Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.

5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen und privaten Interesse der Antragstellerinnen von Amts wegen angeordnet, soweit auf Grundlage dieser neuen Genehmigung die weitere Lagerung der auf Grundlage der vorlaufenden Umgangsgenehmigung erfolgten Einlagerungen (Bestand) erlaubt wird. Diese sofortige Vollziehung umfasst grundsätzlich keine Ein- und Auslagerungsvorgänge. Ausgenommen sind Transportvorgänge im Zusammenhang mit Störfällen oder aufgrund von Sicherheitserwägungen.

6. Deckungsvorsorge

Die für die Erfüllung gesetzlicher Schadenersatzverpflichtungen zu treffende Deckungsvorsorge wird nach § 177 StrlSchG in Verbindung mit § 8 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorge-Verordnung (AtDeckV), wie folgt festgesetzt:

Art der Vorsorge: Haftpflichtversicherung

Umfang der Vorsorge: Der Versicherungsumfang muss den Bestimmungen von § 13 Abs. 5 AtG und § 4 Abs. 2 bis 4 AtDeckV entsprechen.

Höhe der Vorsorge: 12.000.000 EUR (in Worten: zwölf Millionen Euro)

Eine Neufestsetzung der Deckungsvorsorge bleibt für den Fall vorbehalten, dass bei Eintritt einer Verschärfung der gesetzlichen Haftung die hierfür bestehende vorläufige Deckung außer Kraft tritt.

6.1. Nebenbestimmungen zur Deckungsvorsorge

Auf die Auflagen zur Deckungsvorsorge wird hingewiesen. *)

7. Kostenentscheidung und Festsetzung der Verwaltungsgebühr

Die Kosten der Genehmigung tragen die Antragstellerinnen. Die Gebühren und Auslagen werden in einem separaten Gebührenbescheid zu dieser Genehmigung erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung (hier durch öffentliche Bekanntmachung) Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

*) Hier nicht abgedruckt.

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**168 Öffentliche Bekanntmachung zur Wahl der beratenden Mitglieder der 14. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

Nach den Kommunalwahlen ist die Wahl der beratenden Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr auf Grundlage des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr, hier: § 10 Abs. 3 RVR-G, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b) i.V.m. § 3 der Verbandsordnung des Regionalverbandes Ruhr vom 19. September 2005, zuletzt geändert am 07.04.2017, durchzuführen.

Die stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung wählen

die beratenden Mitglieder ohne Stimmrecht

hinzu.

Grundlage der Wahl sind die Vorschläge

- der für das Verbandsgebiet zuständigen
 - Arbeitgeberverbänden
 - Industrie- und Handelskammern
 - Handwerkskammern
 - Landwirtschaftskammernje eine*n Vertreter*in,
- der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreter*innen,
- und der im Verbandsgebiet tätigen
 - Sportverbände
 - Kulturverbände
 - anerkannten Naturschutzverbände
 - kommunalen Gleichstellungsstellenjeweils ein*e Vertreter*in.

Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das doppelte an Bewerber(n)*innen enthalten, die gewählt werden können.

Die vorgenannten Organisationen können der

Regionaldirektorin
des Regionalverbandes Ruhr
Kronprinzenstraße 35
45128 Essen

nach der Kommunalwahl am 13. September 2020 schriftlich Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder bis spätestens zum

Montag, 12. Oktober 2020

einreichen.

Essen, 13.07.2020



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin
Regionalverband Ruhr

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster